

FAQ zur Betriebsschließungsversicherung

Stand 27.03.2020

1. Grundsätzliche Aussage zum Versicherungsschutz

Mit Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums vom 30.01.2020 (CoronaVMeldeV) wurden die Meldepflichten der §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes auf das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ausgedehnt. Wir stellen das neuartige Coronavirus den in unseren Bedingungen für die gewerbliche Betriebsschließungsversicherung genannten Krankheiten und Krankheitserregern des Infektionsschutzgesetzes gleich, auch wenn dieses dort nicht namentlich genannt wird. Somit sind behördlich angeordnete Betriebsschließungen aufgrund des neuartigen Coronavirus mitversichert.

Kunden der HDI, die den Baustein „Betriebsschließung“ mit Bezug auf das Infektionsschutzgesetz abgeschlossen haben, durften darauf vertrauen, dass auch neuartige Krankheiten und Erreger, die wie in der aktuellen Pandemie zu behördlich angeordneten Betriebsschließungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes führen, von ihrem Versicherungsschutz erfasst sind. Daher wird die HDI Versicherung AG Deckungsschutz aus diesem Baustein „Betriebsschließung“, soweit die anderen Voraussetzungen der Bedingungen gegeben sind, auch für behördliche Schließungsanordnungen gewähren, die anlässlich des neuartigen Coronavirus angeordnet werden.

Diese Grundsatzklärung ersetzt natürlich nicht eine einzelfallbezogene Prüfung bzw. Mitwirkung in der sachgerechten Regulierung der Betriebsschließungsschäden.

2. Sind Betriebsschließungen in Folge von Seuchen und Infektionen im Rahmen einer Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung mitversichert?

Die Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherungen dienen der Absicherung des Eigentums und Ertragsausfällen.

Sie kommt allerdings nur zum Tragen, wenn es sich um einen Sachschaden, wie zum Beispiel der Ertragsausfall durch einen Brand, handelt. Eine Epidemie zählt jedoch nicht als Sachschaden und ist demnach nicht über diese Versicherung abgedeckt.

3. Kann der Baustein Betriebsschließung auch „Solo“ abgeschlossen werden?

Nein, der Baustein Betriebsschließung kann nur in Verbindung mit einer vollumfassenden Sachversicherung (Mehrgefahren oder Allgefahren) abgeschlossen werden.

4. Welche Leistung übernimmt die Betriebsschließungsversicherung?

Die Betriebsschließungsversicherung ist eine besondere Form einer Betriebsunterbrechungsversicherung und ersetzt Schließungsschäden infolge einer behördlichen Anordnung. Die Leistung ist zeitlich begrenzt und wird auf Tagesbasis berechnet. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Desinfektionskosten und Schäden für die Entsorgung verseuchter Ware.

Details ergeben sich aus den vereinbarten Bedingungen.

Grundsätzlich ist eine einzelfallbezogene Prüfung bzw. Mitwirkung in der sachgerechten Regulierung der Betriebsschließungsschäden erforderlich.

Bei der Schadenmeldung ist die konkrete den Betrieb betreffende behördliche Anordnung beizufügen.

5. Versicherungsschutz bei Praxis- oder Betriebsschließung als Vorsichtsmaßnahme

Wenn der Inhaber die Praxis oder den Betrieb aufgrund von eigenen Vorsichtsmaßnahmen schließt, besteht ohne behördliche Anordnung kein Versicherungsschutz.

6. In einer Arztpraxis gibt es einen Verdacht auf Corona. Man wartet auf das Testergebnis und es wurde auch schon eine Mitarbeiterin nach Hause geschickt. Kann dann der Baustein noch abgeschlossen werden?

Ein Abschluss ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

7. Für welche Branchen kann der Baustein Betriebsschließung zurzeit noch neu abgeschlossen werden?

Der Baustein Betriebsschließung gilt für Praxen von Allgemeinmedizinern (WZ-Code: 86210), Fachärzten (WZ-Code: 86220) und Zahnärzten (WZ-Code: 86230). Er gilt nicht für medizinische Versorgungszentren. Hier besteht weiterhin ein Zeichnungsverbot/ Annahmestopp.

Besondere Hinweise zur Sachversicherung

I. Was muss weiterhin beachtet werden, wenn der Betrieb geschlossen wurde?

Die in den vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften bezüglich einer Betriebsstilllegung sind weiterhin einzuhalten.

Insbesondere gilt:

- Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind unter Beachtung der Wartungsvorschriften bzw. der vorgeschriebenen oder empfohlenen Konservierungs- und Stilllegungsvorschriften des Herstellers / Lieferanten zu behandeln. Unter Beachtung dieser Vorschriften sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig zu prüfen.
- Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.
- Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
- Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume regelmäßig zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

II. Was passiert wenn die Erfüllung von vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten (z. B. die Erfüllung der Wartungsintervalle bei Brandschutzanlagen) nicht möglich sind, weil entsprechende Dienstleister aufgrund der Corona-Krise nicht (rechtzeitig) zur Verfügung stehen?

Können gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nachweislich vom Versicherungsnehmer aufgrund von Engpässen durch „SARS-CoV-2“ nicht erfüllt werden, hat der VN die Verletzung einer Obliegenheit nicht zu vertreten, d.h. er kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Gleiches gilt bei Gefahrerhöhung. Voraussetzung hierbei ist, dass der VN nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.